

Statuten (Version vom 25.4.2019)

Name und rechtliche Grundlagen

deventure ist ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60 - 79. Der Sitz ist in der Schweiz, jeweils an der Adresse des/der aktuellen Präsidenten/Präsidentin oder eines anderen Vorstandsmitglieds. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (Januar bis Dezember).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt keinen Gewinn mit seinen Tätigkeiten.

Vereinszweck

deventure will diese Welt zu einem besseren, gerechteren Ort machen und wirtschaftlich weniger fortgeschrittene Länder, namentlich Äthiopien, unterstützen, ihre Situation zu verbessern. Im Gegensatz zu anderen Initiativen liegt der Schwerpunkt dabei auf wirtschaftlicher Entwicklung durch private Initiative (Business-Ansatz).

Dabei sind die beiden wichtigsten Prinzipien der Aktivitäten (sozialer) Unternehmergeist und Kooperation zwischen Menschen und Vereinigungen auf gleicher Augenhöhe.

Längerfristig will *deventure* Modell-Projekte schaffen und neue Wege von Entwicklungszusammenarbeit zwischen Europa und weniger entwickelten Ländern aufzeigen. Die Aktivitäten sollen Vorbildcharakter für soziales Unternehmertum und Kooperation zwischen Ländern des Nordens und des Südens haben.

Im Einklang mit dem Gesetz sind wesentliche Änderungen dieses Vereinszwecks nur möglich, wenn sämtliche Mitglieder dem zustimmen.

Aktivitäten

deventure führt die folgenden Aktivitäten durch (nicht abschliessende Liste):

- Networking: Zusammenbringen der richtigen Leute und Projektgruppen, um Business-Initiativen zu gründen
- Wissenstransfer: Vermitteln von (freiwilligen) ExpertInnen aus Europa für Projekte in Äthiopien um deren Qualität zu verbessern und die Erfolgschancen zu erhöhen.
- Unterstützung: Beratung von Organisationen in Äthiopien oder von potenziellen Partnern in Europa namentlich in Management-Fragen oder Information zu den Voraussetzungen für Business Start-up in Äthiopien etc.
- Kapital-Vermittlung: Unterstützung, um potenzielle Sponsoren und Investoren in Verbindung zu bringen mit den Projekten, die Startkapital benötigen.

In der Regel basieren die Aktivitäten von *deventure* auf einem freiwilligen Engagement der Mitglieder. Namentlich bei der Vorstandstätigkeit handelt es sich um unbezahlte Ehrenämter. Spesen werden aber nach entsprechender Abrechnung vergütet. Für einzelne Projekte können jedoch – unter Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung – Personen von innerhalb oder ausserhalb des Vereins angestellt werden.

Obwohl der Verein wirtschaftliche Aktivitäten fördert, ist er in der Regel in diese nicht direkt involviert. Wenn in Ausnahmefällen Vereinsmittel in Projekte investiert werden, dann ist sicherzustellen, dass dem Verein aus diesen „Investitionen“ kein Gewinn entsteht (z.B. zinslose Darlehen).

Mitglieder können sich in den unterstützten Business-Aktivitäten engagieren, sie tun dies dann aber als Privatpersonen und nicht im Namen des Vereins.

Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft erlangen können:

- Natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Aktivitäten bejahen (Einzelmitglied)
- Juristische Personen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen oder den Verein ideell unterstützen wollen (Kollektivmitglieder)

Der endgültige Entscheid über eine Mitgliedschaft wird von der Generalversammlung gefällt. Bis dieser vorliegt, haben Neumitglieder den Status einer vorläufigen Mitgliedschaft (kein Stimmrecht an der Generalversammlung).

Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Verein kennt zwei verschiedene Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder sind Teil von Arbeitsgruppen oder anderweitig aktiv in die Vereinsstrukturen involviert (z.B. Vorstand).
- Passivmitglieder übernehmen keine grössere Arbeit, wollen aber die Vereinsaktivitäten ideell oder finanziell unterstützen (Mitgliederbeitrag).

Jedes Mitglied kann den Verein nach schriftlicher Mitteilung innerhalb der Frist eines Monats verlassen.

Finanzielle Mittel

deventure erhebt jährliche Mitgliederbeiträge. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt 200 Franken pro Jahr. Die Haftung der Mitglieder über diesen Betrag hinaus wird ausgeschlossen.

Die genaue Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Eine rückwirkende Erhöhung der Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen. Nach Bekanntgabe neuer Mitgliederbeiträge kann jedes Mitglied nach schriftlicher Mitteilung innerhalb eines Monats den Verein verlassen.

Des Weiteren kann der Verein andere Gelder zur Finanzierung seiner Aktivitäten beziehen, namentlich Spenden von Privatpersonen, Stiftungen oder staatlichen Organisationen. Die Mittel können nur für die weiter oben spezifizierten Zwecke verwendet werden.

Vereinsorgane

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Vereinsorgan, verantwortlich für alle strategischen Entscheide. Sie kontrolliert die übrigen Organe und kann Entscheidungen des Vorstands überstimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Wahlen gilt: Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin das absolute Mehr erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr zur Wahl genügt.

Wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder an der Generalversammlung anwesend sind, haben die Entscheidungen bis 30 Tage nach Versand des Protokolls provisorischen Charakter. Innerhalb dieser Frist können 20% der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, an der definitive über einzelne Geschäfte entschieden wird.

Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Alle Mitglieder sollen spätestens bis 2 Wochen vor der Generalversammlung über die Traktandenliste informiert werden. Nicht traktandierte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Die Generalversammlung entscheidet namentlich über die folgenden Geschäfte:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/ der Präsidentin
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des Revisionsberichts

- Genehmigung des Vorstandsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Annahme des Budgets für das nächste Vereinsjahr
- Anpassung von Mitgliederbeiträgen
- Statutenänderungen
- Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss bestehender Mitglieder (bei negativen Entscheiden hat die Generalversammlung ihren Entscheid zu begründen).

Nicht erwähnte Aufgaben können an den Vorstand oder an Arbeitsgruppen delegiert werden.

Da die Mitglieder von *deventure* in verschiedenen Ländern leben, kann die Generalversammlung ohne eigentliches Treffen abgehalten werden, zum Beispiel via Internet (Video- oder Telefonkonferenzen), mittels schriftlichem Verfahren oder als Kombination von Treffen und elektronischen Hilfsmitteln. Mitglieder können sich durch vorherige schriftliche Instruktionen vom Vorstand vertreten lassen.

Der Vorstand

Der Vorstand führt die operativen Geschäfte des Vereins und ist verantwortlich für alle Geschäfte, die nicht explizit der Generalversammlung übertragen werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei die folgenden Funktionen besetzt sein müssen: PräsidentIn, VizepräsidentIn, Leiterin Ressort Finanzen.

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums, welches separat gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbständig.

Der Vorstand fällt Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt, können Geschäfte an der nächsten Sitzung erneut traktandiert werden. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten/ der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich mindestens einen Revisor oder eine Revisorin. Die Revisorin oder der Revisor hat die Aufgabe, die vom Vorstand vorbereitete Jahresrechnung zu prüfen und einen Bericht über die Befunde zu verfassen.

RevisorInnen können Vereinsmitglieder oder externe ExpertInnen sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig das Amt des Revisors oder der Revisorin ausführen.

Arbeitsgruppen

Der Vorstand oder die Generalversammlung können jederzeit Arbeitsgruppen mit einer unbestimmten Anzahl Mitgliedern einberufen.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Erstmals genehmigt durch die Gründungsversammlung in Bern am 10. Juli 2011, überarbeitet und genehmigt von der Generalversammlung am 18. März 2012, 6. April 2013 und am 25. April 2019.